

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Frauenfeld, 15. Januar 2019

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2019

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Anpassungen der Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912) werden begrüsst. Sie führen insgesamt für die Mehrheit der betroffenen Betriebe zu einer leichten Entlastung im Meldeverfahren und klären für die Vollzugsbehörden bisher offene Fragen. Wir begrüssen insbesondere die vorgesehenen Erleichterungen im Melde- und Bewilligungsverfahren, die Kriterien zur Gruppierung gebietsfremder Organismen, die stärkere Gewichtung der Risikobewertung von Tätigkeiten, um die Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse für missbräuchliche Zwecke zu verhindern (Biosecurity), sowie die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für die Anwendung von Schnellnachweissystemen.

Insgesamt verbessern die Anpassungen die angewandte Biosicherheit insbesondere im Bereich der Tätigkeiten mit gebietsfremden Organismen. Die Regelungen bezüglich Biosecurity sind grundsätzlich zielführend, bedürfen aber der Präzisierung. Namentlich ist darauf zu achten, dass den Biosicherheitsverantwortlichen keine Pflichten übertragen werden, die sie aufgrund ihrer Position in einem Betrieb nicht wahrnehmen können. Das bezieht sich besonders auf die Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, die aus unserer Sicht Sache des Vorgesetzten bleiben muss.

2/6

Grundsätzlich ist für die Anforderungen im Bereich Biosecurity eine Präzisierung notwendig. Eine Schulungsmöglichkeit der betroffenen Personen, beispielsweise im Rahmen des bestehenden BSO Curriculums, wäre zudem zu begrüssen. Auf einzelne Bestimmungen des Entwurfs wird nachfolgend näher eingegangen. Unter Ziff. III. werden dann Änderungen bei den Erläuterungen zur ESV vorgeschlagen.

Allgemein stellen wir in Frage, ob die strikte Trennung der ESV und der Verordnung über klinische Versuche in der Humanmedizin (KlinV, SR 810.305) im Hinblick auf die stetig zunehmenden biologischen Risiken und neue verfügbare Wirkstoffe und Techniken auch in Zukunft noch sinnvoll ist. Wir regen daher an, die Aspekte der biologischen Sicherheit von klinischen Studien mit den Universitätsspitalern zu besprechen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 5 Abs. 1

Antrag:

Diese Bestimmung ist mit einem neuen lit. d. zu ergänzen:

"d. invasive gebietsfremde Organismen, die nicht in den unter lit. c. aufgeführten Anhängen der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 sowie der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 aufgeführt sind, aber ein vergleichbares Schadenspotenzial aufweisen."

Begründung:

Gerade in der Forschung wird gerne mit neuen, relativ unbekanntem Organismen gearbeitet, die noch nicht auf nationalen Listen erfasst sind. Handelt es sich dabei um Pflanzen oder Tiere, fallen diese bei der bisherigen, abschliessenden Formulierung in Art. 5 Abs. 1 aus der Einschliessungspflicht. Der Verweis auf ein mögliches Schadenspotenzial schliesst diese Lücke und unterstellt auch diese Organismen der Einschliessungspflicht. In der Praxis ist es ohnehin so, dass eine entsprechende Meldung meistens auf freiwilliger Basis bereits erfolgt. Die Auswirkungen auf die Betriebe wären minimal.

Artikel 19 Abs. 3

Antrag:

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

"Das zuständige Bundesamt informiert die im Meldeverfahren angehörten Fachstellen über den Abschluss des Verfahrens und das Ausbleiben eines formellen Entscheids."

Begründung:

Bei Ausbleiben eines formellen Entscheids müssen die Kantone für ihren Vollzug trotzdem wissen, dass das Meldeverfahren auf Bundesstufe abgeschlossen ist und die Tätigkeit damit als bewilligt gilt.

3/6

Artikel 19

Antrag:

Diese Bestimmung ist mit einem neuen Abs. 4 zu ergänzen:

"4 Die im Meldeverfahren angehörten Fachstellen können für meldepflichtige Tätigkeiten der Klasse 1 und Änderungen von bereits gemeldeten Tätigkeiten der Klasse 2 mit Begründung einen formellen Entscheid des zuständigen Bundesamts verlangen."

Begründung:

Die Kantone kennen aufgrund ihrer Vollzugstätigkeit die Situation in den Betrieben sehr viel besser als der Bund. Aufgrund dieser Kenntnisse kann aus Sicht des Standortkantons ein formeller Entscheid des Bundes notwendig sein. In dieser Situation müssen die Kantone einen Entscheid verlangen können.

Anhang 2.1 Ziff. 1 Abs. 3

Antrag:

Diese Bestimmung ist mit folgenden Kriterien zu ergänzen:

- "i. potenzielle Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Gefährdung der biologischen Vielfalt oder der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Produktion;*
- j. Eigenschaften als potenzieller Vektor übertragbarer Krankheiten;*
- k. Lästigkeit für Mensch und Tier."*

Begründung:

Mit dem bestehenden lit. f. ist nur die Pathogenität für den Menschen berücksichtigt. Pflanzenfressende Schädlinge oder Tierpathogene sind mit diesem Kriterium nicht abgedeckt.

Die mögliche Eigenschaft als Vektor (und nicht nur die potenzielle Kontamination mit einem Mikroorganismus) muss für die Gruppierung des Organismus in Betracht gezogen werden, vor allem, wenn die Vektorkapazität in unseren Breitengraden unklar ist.

Gewisse Organismen (beispielsweise Stechmücken) können sehr lästig sein und damit grosse wirtschaftliche Schäden anrichten, ohne dass sie Krankheiten übertragen. Dies sollte in der Gruppierung dieser Organismen berücksichtigt werden.

Anhang 2.2. Ziff. 1

Antrag:

Diese Bestimmung ist um folgende Kriterien zu ergänzen:

"j. Gleichzeitige Verwendung eines Organismus und dessen Wirts oder Vektors im Rahmen der Tätigkeit, in der Anlage oder deren unmittelbarer Umgebung, wenn dadurch das Vermehrungsrisiko steigt;

4/6

k. Abwesenheit des Organismus in der Umgebung der Anlage."

Begründung:

Das Vorhandensein eines Wirts oder Vektors kann das Risiko einer Tätigkeit stark beeinflussen, weil es darüber entscheiden kann, ob ein entwichener Organismus abstirbt oder sich vermehren und damit deutlich mehr Schäden verursachen kann. Diese Bedingungen können sich je nach Standort der Anlage lokal stark unterscheiden und müssen in die Klassierung der Tätigkeit einfließen. Dies ist speziell relevant für Tätigkeiten der Klassen 1 und 2, da in diesem Fall ein Austreten nur minimiert, nicht aber verhindert werden muss.

Bei invasiven gebietsfremden Organismen ist es für die Klassierung der Tätigkeit relevant, ob der betreffende Organismus in der Umgebung der Anlage bereits vorkommt oder nicht, sprich ob durch ein mögliches Entweichen ein zusätzlicher Schaden entsteht oder nicht. Dies ist speziell relevant für Tätigkeiten der Klassen 1 und 2, da auch in diesem Fall ein Austreten nur minimiert, nicht aber verhindert werden muss.

Anhang 2.2 Ziff. 2.2. Abs. 3

Antrag:

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

"Im Fall von invasiven gebietsfremden Organismen kann auch ohne Anreicherung ein erhöhtes Risiko vorliegen und eine Klassierung in die Klasse 3 erforderlich machen."

Begründung:

Speziell bei invasiven Insekten kann ein einzelnes entwichenes Individuum eine neue Population bilden, die praktisch nicht mehr getilgt werden kann. Der Umgang zu diagnostischen Zwecken soll daher der Klasse 3 zugeordnet werden, wenn auch ohne Anreicherung im Falle eines Entweichens eine nicht reversible Situation eintreten kann.

III. Bemerkungen zu den Erläuterungen zur ESV

Im Zuge der Änderung der ESV sollen die Erläuterungen zur ESV vom 4. April 2012, welche die ESV konkretisieren, ebenfalls überarbeitet werden. Diese Erläuterungen sind für die Kantone ein wichtiges Vollzugsinstrument, da sie die ESV konkretisieren und Hinweise enthalten, welche Kriterien im Einzelfall anzuwenden sind.

Wir begrüßen daher die geplante Überarbeitung dieser Erläuterungen und bringen in diesem Zusammenhang folgende Anregungen vor:

5/6

Erläuterung zu Art. 12 Abs. 1a

Antrag:

In den Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 1a ist darauf hinzuweisen, dass im Fall von invasiven gebietsfremden Organismen je nach Risikobewertung bereits bei Tätigkeiten der Klasse 2 ein Austreten zu verhindern und nicht nur zu minimieren ist.

Begründung:

Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bereits die unbeabsichtigte Freisetzung einzelner Individuen genügen kann, dass diese sich unkontrolliert vermehren und neue Populationen bilden, die nicht mehr getilgt werden können (beispielsweise Insekten oder Samen von Pflanzen).

Erläuterungen zur Anhang 4, Ziff. 1 lit. d

Antrag:

In den Erläuterungen zu Anhang 4 ist zu präzisieren, dass die Pflicht zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit sowie zur möglichen missbräuchlichen Verwendung von Organismen beim Linienvorgesetzten beziehungsweise dem Projektleiter liegt und nicht beim Biosicherheitsverantwortlichen nach lit. c. Des Weiteren ist zu präzisieren, was mit Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit gemeint ist.

Begründung:

An den Universitäten sind Biosicherheitsverantwortliche oftmals jenen Personen mit Zugang zu kritischen Organismen unterstellt, weshalb der Biosicherheitsverantwortliche gar nicht über die arbeitsrechtlichen Kompetenzen verfügt, eine solche Überprüfung vorzunehmen. Zudem arbeiten im Forschungsbereich sehr viele Personen aus unterschiedlichen Ländern, das Einholen beispielsweise eines Strafregisterauszugs oder vergleichbarer Dokumente ist in vielen Fällen nicht möglich und muss daher letztes Mittel bleiben.

Auch das Abschätzen einer möglichen missbräuchlichen Verwendung von Organismen muss beim Projektleiter beziehungsweise beim Vorgesetzten liegen, da dieser darüber entscheidet, welche Organismen von wem verwendet werden. Er sollte daher auch die Verantwortung für diesen Entscheid übernehmen.

Abb. 2. Entscheidungsbaum mit ungefährender Klassierung der Tätigkeiten

Antrag:

Der Entscheidungsbaum ist wie folgt anzupassen:

Streichung des Punktes "9) *Material wird vermehrt, produziert oder nachgewiesen*" sowie Anpassung der Fussnote 5 (Einschlusspflicht invasiver gebietsfremder Organismen).

6/6

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen in Übereinstimmung mit unseren obigen Anträgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber